Bundeskanzleramt

**Bundesministerium** Inneres

Bundesministerium Landesverteidigung

Geschäftszahlen: BKA: 2023-0.004.651 BMI: 2023-0.205.855

BMLV: S91150/6-PMVD/2023

63/11

Zur Veröffentlichung bestimmt

## Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG) erlassen wird sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, das Wehrgesetz 2001 und das Meldegesetz 1991 geändert werden

Für ein effektives und erfolgreiches Krisenmanagement ist die Koordination zwischen den betroffenen Akteuren von entscheidender Bedeutung. Aufgrund der Tatsache, dass eine weitgehende Verrechtlichung bisher nicht erfolgt ist, basieren die derzeitigen Koordinationstätigkeiten im Bereich des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements grundsätzlich auf Grundlage eines Ministerratsbeschlusses aus dem Jahr 2004. Die Bundesregierung hat sich daher in ihrem Regierungsprogramm für die Jahre 2020 bis 2024 ("Aus Verantwortung für Österreich.") insbesondere auf die Entwicklung rechtlicher Rahmenbedingungen für das staatliche Krisenund Katastrophenschutzmanagement unter Beachtung der Bundes- und Landeskompetenzen verständigt. Krisen in der jüngeren Vergangenheit, wie die COVID-19-Pandemie, haben neben verschiedenen Stärken auch Verbesserungspotenzial im Bereich der Krisenvorsorge, der Krisenabwehr sowie der Krisenbewältigung aufgezeigt. Vor diesem Hintergrund wurde durch die einstimmig angenommene Entschließung des Nationalrats vom 14. Oktober 2020 zudem parteiübergreifend der Beschluss zur Verrechtlichung des gesamtstaatlichen Krisenmanagements mit dem Ziel der Stärkung und Effizienzsteigerung gefasst (105/E 27. GP). Darüber hinaus wurde im Ministerratsvortrag vom 26. Oktober 2021 (3/11) dargelegt, dass auch in Anbetracht neuer und ungewisser Bedrohungsszenarien die zunehmend von globalen Rahmenbedingungen abhängige "Gefahrenlage" eine Anpassung des Krisenmanagements an die neuen Gegebenheiten erfordert.

Diesen Überlegungen soll das gegenständliche Organisationsgesetz Rechnung tragen. Angesichts der zwischenzeitig eingetretenen weiteren geopolitischen Entwicklungen und der damit einhergehenden innerstaatlichen Folgen soll der Gesetzesentwurf außerdem zum Anlass genommen werden, diesbezügliche Erfahrungen aufzugreifen und einzubeziehen. So sind etwa die aktuellen Entwicklungen aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ebenso in Österreich deutlich spürbar (zB Energieversorgung, Lieferkettenprobleme, Migrationsbewegungen) und haben die innerstaatlichen Auswirkungen dieses Konflikts wiederholt aufgezeigt, dass ein vermehrter Bedarf an ressortübergreifenden koordinierenden Maßnahmen besteht. Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, insbesondere unter Weiterentwicklung der bisherigen Koordinationsstrukturen die staatliche Resilienz weiter zu steigern. In diesem Zusammenhang sollen demnach klare organisatorische Rahmenbedingungen und ressortübergreifende Gremienstrukturen vor und bei Krisen geschaffen sowie ein umfassender Informationsaustausch sichergestellt werden, wobei Nachvollziehbarkeit und Transparenz einen zentralen Aspekt darstellen sollen. Im Sinne größtmöglicher Effizienz und Akzeptanz der im Rahmen des Krisenmanagements getroffenen Maßnahmen in der Bevölkerung ist es zudem wesentlich, dass eine zeitgerechte Einbindung relevanter Akteure (Länder, Einsatzorganisationen etc.) erfolgt.

Insbesondere soll das Gesetzespaket folgende Eckpunkte beinhalten:

- Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage zur Krisenvorsorge durch das Bundesheer
- Verfassungskonforme Definition einer Krise im Kompetenzbereich des Bundes und formelle Feststellung einer Krise im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats
- Einrichtung eines Bundes-Krisensicherheitskabinetts unter der Leitung des Bundeskanzlers zur gesamthaften politisch-strategischen Koordination der Krisenvorsorge und -bewältigung
- Einrichtung der Funktion eines Regierungsberaters und Stellvertreters zur gesamthaften strategischen Beratung der obersten Organe des Bundes sowie des Beratungsgremiums im Bundeskanzleramt
- Einrichtung von permanenten ressortübergreifenden Fachgremien als Austauschforen zur Beobachtung, Analyse und Bewertung aktueller Entwicklungen
- Einrichtung eines primär operativ tätigen Koordinationsgremiums bei krisenhaften
  Entwicklungen und Krisen insbesondere zur Beratung der obersten Organe sowie zur
  Koordination von operativen Maßnahmen

- Einrichtung eines permanenten ressortübergreifenden Bundeslagezentrums mit höchsten internationalen Sicherheitsstandards, welches durch das Bundesministerium für Inneres betrieben wird
- Anordnung zahlreicher Mitwirkungs-, Informations- und Auskunftspflichten insbesondere des Regierungsberaters, der Gremien und der Ressorts sowie umfassender Berichts- und Dokumentationspflichten im Sinne eines nachvollziehbaren und transparenten Handelns und breite Einbeziehung sonstiger relevanter Akteure (Länder, Einsatzorganisationen etc.)

Durch gegenständliches Gesetz sollen vor allem Koordinierungsregelungen vorgesehen und somit der institutionelle Rahmen vorgegeben werden. Konkrete individuelle Maßnahmen zur Abwehr und Bewältigung einer Krise sollen wie bisher aufgrund der unterschiedlichen spezialgesetzlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Materiengesetzen zu regeln sein. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es auch, einen Anreiz dafür zu schaffen, notwendige Anpassungen der Materiengesetze an Krisensituationen anzudenken und vorzunehmen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen sowie der Erfahrungen aus der jüngsten Vergangenheit ist es essenziell, entsprechende Strukturen zu schaffen, um auf unerwartet auftretende Krisen bzw. krisenhaften Entwicklungen rasch und effizient reagieren zu können. Der mit dem gegenständlichen Entwurf vorgesehene Rechtsrahmen stellt demnach einen entscheidenden und erfolgsversprechenden Faktor im Rahmen der vielschichtigen Herausforderungen im Bereich des Krisenmanagements dar.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;

2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

13. Juni 2023

Karl Nehammer, MSc

Mag. Gerhard Karner

Mag. Klaudia Tanner Bundesministerin

Bundeskanzler

Bundesminister